

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 11/07 B

L 5 LW 7/06 (Hessisches LSG)
S 8 LW 623/02 (SG Wiesbaden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Luisenstraße 12, 34119 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. September 2007 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 18. Mai 2007 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfah-
rens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Hessisches Landessozialgericht (LSG) hat durch Beschluss vom 18.5.2007 die Auffassung der Beklagten und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach die Klägerin keinen Anspruch auf Altersrente aus der Alterssicherung der Landwirte hat, weil ihr über 65 Jahre alter Ehemann das landwirtschaftliche Unternehmen nicht abgegeben hat. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil der behauptete Zulassungsgrund nicht so dargelegt ist, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Dem wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin formuliert zwar (sinngemäß) die folgende, von ihr für bedeutsam gehaltene Rechtsfrage:
Verstößt es gegen Art 1 Abs 1, Art 2 Abs 1 und Art 6 Abs 1 GG, dass der Anspruch auf Altersrente des einen Ehegatten von der Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens durch den anderen Ehegatten abhängt?
- 6 Die Klägerin legt aber nicht ausreichend dar, weshalb diese Frage klärungsbedürftig sein soll. Sie beruft sich lediglich darauf, dass das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte mit der genannten Abgabeforderung gegen verschiedene Grundrechte verstoße, legt jedoch nicht im Einzelnen dar, inwiefern sich eine Antwort auf die Frage nicht aus bereits vorliegenden höchstrichterlichen Entscheidungen gewinnen lasse (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*) und woraus sich im konkreten Fall eine Verfassungswidrigkeit unter Berücksichtigung der Rechtsprechung



des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des BSG ergeben soll (*vgl dazu BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11*). Was die behauptete Verletzung des Art 2 GG angeht, fehlt insbesondere eine Auseinandersetzung mit dem Beschluss des BVerfG vom 1.3.2004 - 1 BvR 2099/03 - (*SozR 4-5868 § 1 Nr 3*). Dort hat das BVerfG (*RdNr 18 f*) die Verknüpfung zwischen der Gewährung einer Altersrente und der Abgabe des Hofes durch den Ehemann ausdrücklich als mit Art 2 Abs 1 GG vereinbar erklärt. Was einen möglichen Verstoß gegen die Art 1 und 6 GG anbelangt, hat die Klägerin den Bedeutungsgehalt dieser Vorschriften nicht anhand der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung aufgezeigt.

- 7 Die danach nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

